**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 15: Internationales Urheberrecht**

**Lösungen:**

**Fall 1:**

**A. Ausgangsfall**

C könnte gegen D einen Anspruch auf Unterlassung aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben.

**I.** Bei dem Kinderbuch handelt es sich um ein geschütztes Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG.

**II.** Bearbeitungen eines Werkes dürfen gemäß § 23 S. 1 UrhG nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht werden.

**III.** Fraglich ist allerdings, ob sich C als Kanadier auf sein Urheberrecht am Kinderbuch und das Einwilligungserfordernis berufen kann.

Dies könnte ihm nach § 121 Abs. 1 UrhG möglich sein. Dann müsste das Werk in Deutschland erschienen sein, es sei denn, dass das Werk früher als 30 Tage zuvor bereits im Ausland erschienen ist. Das Werk des C ist allerdings bisher noch nicht in Deutschland erschienen. Im Übrigen ist die Frist von 30 Tagen nach Ersterscheinen bereits abgelaufen. Somit kommt ein Schutz des C nach § 121 Abs. 1 UrhG nicht in Betracht.

Möglicherweise könnte sich der Schutz des C aus § 121 Abs. 4 UrhG in Verbindung mit Staatsverträgen ergeben. Zwischen Deutschland und Kanada gilt die RBÜ, das Welturheberrechtsabkommen und das TRIPS-Abkommen. Sowohl nach Art 5 Abs. 1 RBÜ wie auch nach Art. 3 Abs. 1 TRIPS und Art. 9 Abs. 1 TRIPS i.V.m. Art. 5 Abs. 1 RBÜ gilt zwischen Deutschland und Kanada der Grundsatz der Inländerbehandlung, d.h. dass Deutschland einem kanadischen Urheber keine schlechtere Behandlung als einem inländischen zukommen lassen darf. Daraus ergibt sich, dass sich C genau wie ein Deutscher auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 23 S. 1 UrhG berufen kann.

**IV.** Für den Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG ist auch eine drohende, hinreichend konkretisierte Erstbegehungsgefahr ausreichend. Die Veröffentlichung der Verfilmung durch D in den deutschen Kinos steht bevor. Die Gefahr der Verletzung wegen Nichtbeachtung des Erfordernisses einer Einwilligung des C in die Veröffentlichung der Bearbeitung nach § 23 S. 1 UrhG ist somit hinreichend konkretisiert.

**V.** C hat gegen D einen Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.

**B. Abwandlung**

Gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. UrhG stehen EU-Angehörige deutschen Staatsangehörigen gleich. Demnach kann sich C als Franzose ohne Anwendung der internationalen Abkommen, unmittelbar auf die Bestimmungen des UrhG berufen. C hat somit einen Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.

**Fall 2:**

Die Erben des Urheberrechts i.S.d. § 28 Abs. 1 UrhG könnten einen Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG haben.

Dann müsste den Erben das Vervielfältigungsrecht bezüglich dieses Werkes zustehen. Fraglich ist, ob die Schutzfrist für dieses Werk bereits abgelaufen und es somit gemeinfrei ist.

**A.** Eine Behandlung nach deutschem Recht nach § 121 Abs. 1 UrhG kommt mangels Erscheinen in Deutschland nicht in Betracht.

**B.** Fraglich ist, welche Schutzfrist sich aus § 121 Abs. 4 UrhG i.V.m. den Staatsverträgen ergibt. Sowohl Deutschland als auch Brasilien sind Vertragsstaaten der RBÜ, des Welturheberrechtsabkommens und des TRIPS-Abkommens.

**I.** Sowohl nach Art 5 Abs. 1 RBÜ wie auch nach Art. 3 Abs. 1 TRIPS und Art. 9 Abs. 1 TRIPS i.V.m. Art. 5 Abs. 1 RBÜ gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung. Demnach wäre ein brasilianischer Urheber so zu behandeln wie ein deutscher Urheber. Allerdings bestimmt Art. 7 Abs. 8 RBÜ, auf den auch in Art. 9 Abs. 1 TRIPS verwiesen wird, dass die Schutzdauer sich nach dem Land richtet, in dem Schutz beansprucht wird, jedoch nicht die Schutzdauer des Ursprungslandes überschreitet. In Deutschland erlischt das Urheberrecht gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach Tod des Urhebers. In Brasilien hingegen beträgt die Schutzfrist für Sprachwerke nur 60 Jahre p.m.a. Gemäß Art. 7 Abs. 8 RBÜ wäre diese anzuwenden. Somit wäre der Urheberrechtsschutz im Jahr 2000 erloschen.

**II.** Fraglich ist jedoch, ob das Prinzip der Meistbegünstigung aus Art. 4 TRIPS zu einem anderen Ergebnis bezüglich der Schutzfrist führt. Der Grundsatz der Meistbegünstigung besagt, dass ein TRIPS-Mitglied Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte und Befreiungen, die es Angehörigen eines anderen Staates, unabhängig davon ob dieser ein TRIPS-Mitglied ist oder nicht, gewährt, Angehörigen aller TRIPS-Staaten gewähren muss. Einen solchen Vorteil könnte Art. 12 EG darstellen. Demnach ist jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit untersagt. Nach der Phil Collins-Entscheidung erstreckt sich dieses Diskriminierungsverbot auch auf Urheberrechte. Demnach wird Angehörigen aus EU- und EWR-Mitgliedsstaaten eine Schutzfrist von 70 Jahren p.m.a. gewährt. Dies ergibt sich nunmehr auch aus § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG. Würde der Meistbegünstigungsgrundsatz auch den Art. 12 EG erfassen, müsste somit ein Brasilianer wie ein EU-Ausländer behandelt werden, somit würde auch für ihn eine Schutzfrist von 70 Jahren gelten.

Allerdings könnte nach Art. 4 lit. d) TRIPS eine Ausnahme von dem Grundsatz der Meistbegünstigung zu machen sein. Dann müsste es sich bei dem EG um eine Vereinbarung handeln, die a) vor dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens in Kraft getreten ist, b) dem Rat der TRIPS notifiziert worden ist und c) keine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten darstellt. Bezüglich des EG Vertrages lässt sich eine solche Ausnahme von dem Grundsatz der Meistbegünstigung nach Art. 4 lit. d) annehmen. Weiterhin wird gegen die Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes auf den EG vorgetragen, dass im Hinblick auf diesen Angehörige dieser Staaten in den nationalen Grenzen als Inländer und nicht als Angehörige eines anderen Landes gelten. Im Ergebnis führt somit die Anwendung des Grundsatzes der Meistbegünstigung zu keinem anderen Ergebnis bezüglich der Schutzfrist.

**III.** Aus § 121 Abs. 4 UrhG i.V.m. Art. 7 Abs. 8 RBÜ ergibt sich somit eine Schutzfrist von 60 Jahren p.m.a. für brasilianische Urheber. Sie ist somit im Jahre 2000 abgelaufen. Das Werk ist gemeinfrei.

**C.** Die Erben haben keinen Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG.

**Fall 3:**

**A.** Die K könnten einen Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung und Verbreitung der CD aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG gegen R haben. Dann müsste eine widerrechtliche Verletzung eines geschützten Rechts vorliegen.

**I.** Es müsste ein geschütztes Recht der K vorliegen. Nach § 82 URG (DDR) waren die Leistungsschutzrechte ab Mai 1975 gemeinfrei und somit bereits zu diesem Zeitpunkt erloschen. Gemäß § 1 Abs. 2 der Anlage zum Einigungsvertrag lebte der Schutz von Leistungsschutzrechten mit dem 3.10.1990 wieder auf. Das heißt, für diese gilt gemäß § 82 S. 1 UrhG eine Schutzfrist von 50 Jahren ab der ersten öffentlichen Wiedergabe. Somit sind die Leistungsschutzrechte der K bis 2015 geschützt. Die Vervielfältigung und die Verbreitung auf CD erfolgte daher noch innerhalb der Schutzfrist. Den K steht also als ausübende Künstler nach § 73 UrhG ein Leistungsschutzrecht nach § 75 UrhG zu.

**II.** In dieses Recht müsste eingegriffen worden sein.

**1.** Ein Eingriff scheidet insoweit aus, wie ein Nutzungsrecht besteht. Es könnte ein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des R bestehen. Die K hatten dem VEB ein Verbreitungsrecht für das Gebiet der DDR eingeräumt. Eine Vereinbarung zur Erstreckung des Verbreitungsrechts auf das gesamte Bundesgebiet zwischen R und K besteht nicht, es ist somit weiterhin mit dinglicher Wirkung auf dieses Gebiet beschränkt. Eine Erschöpfung des Rechts der K ergibt sich mangels Verbreitung in einem anderen EU-Staat nicht aus § 17 Abs. 2 UrhG. Somit besteht kein Nutzungsrecht bezüglich einer Verbreitung im gesamten Bundesgebiet, insoweit liegt ein Eingriff vor.

**2.** Weiterhin könnte auch in der Verbreitung als CD ein Eingriff liegen. Im Vertrag war ausdrücklich nur eine Verbreitung in Schallplattenform vereinbart worden. Fraglich ist, ob davon auch die CD als Nutzungsform umfasst ist. Dagegen spricht der Zweckübertragungsgrundsatz. Eine ausdrückliche schriftliche Einräumung der Rechte für unbekannte Nutzungsarten (§ 31a UrhG) ist nicht ersichtlich. 1965 war in der DDR eine Vermarktung auf CD in den Verkehrskreisen noch nicht bekannt. Somit war keine Vereinbarung bezüglich einer Verbreitung auf CD möglich. Auch in der Verbreitung auf CD liegt somit ein Eingriff in das Leistungsschutzrecht der K.

**3.** Der Eingriff müsste widerrechtlich gewesen sein. Eine Rechtsverletzung könnte nach § 2 Abs. 1 der Anlage ausscheiden. Dann müsste eine bereits vor dem 3.10.1990 bereits begonnene Nutzung fortgesetzt werden. Dies würde jedoch nur eine Verbreitung der Aufnahme auf Schallplatte im Gebiet der ehemaligen DDR erfassen. Die Verbreitung im gesamten Bundesgebiet auf CD ist davon hingegen nicht erfasst.

Im Übrigen sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Ein Verschulden ist für den Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG nicht erforderlich. Eine Rechtsverletzung hat bereits stattgefunden und droht auch weiterhin.

**III.** Die K haben einen Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung und Verbreitung aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.

**B.** Weiterhin haben die K einen Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung in Form einer CD und Verbreitung der selbigen aus § 96 UrhG.

**Fall 5:**

G könnte gegen F einen Anspruch auf Unterlassung der Verfilmung des Werkes „Tarzen of the Apes“ aus § 97 Abs. 1 UrhG haben.

Da G urheberrechtlichen Schutz für den Roman in Deutschland beansprucht, ist gemäß Art. 8 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung deutsches Urheberrecht als Recht des Schutzlandes (also des Staates, für dessen Gebiet der Schutz in Anspruch genommen wird) anzuwenden.

Fraglich ist jedoch, ob das Werk überhaupt nach deutschem Urheberrecht geschützt wird. Edgar Rice Burroughs war ein US-amerikanischer Staatsangehöriger. Der urheberrechtliche Schutz ausländischer (nicht EU- oder EWG-) Staatsangehöriger richtet sich nach § 121 UrhG. Ausländische Staatsangehörige genießen nach § 121 Abs. 1 S. 1 UrhG urheberechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich des UrhG erschienenen Werke, wenn das Werk nicht mehr als 30 Tage zuvor außerhalb dieses Geltungsbereichs erschienen ist. Der Roman ist allerdings am 10. September 1912 in den USA erstmals veröffentlicht worden und somit nicht innerhalb von 30 Tagen im Geltungsbereich des 1965 in Kraft getretenen Urhebergesetzes erschienen.

Liegt kein Schutz nach § 121 Abs. 1 S. 1 UrhG vor, leitet sich ein etwaiger urheberrechtlicher Schutz über § 121 Abs. 4 S. 1 UrhG aus dem Inhalt von Staatsverträgen ab. Danach sind die folgenden geltenden Staatsverträge in Betracht zu ziehen: das deutsch-amerikanische Übereinkommen vom 15. Januar 1892, das Welturheberrechtsabkommen (WUA) und die Berner Übereinkunft, beide in ihren im Jahr 1971 revidierten Fassungen sowie das TRIPS-Abkommen vom 1994 und der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 1996.

1. Das deutsch-amerikanische Übereinkommen (1892)

Nach Art. 1 des deutsch-amerikanischen Übereinkommens vom 1892 genießt das Werk in Deutschland urheberrechtlichen Schutz nach inländischem Recht. Zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung des Romans im Jahr 1912 waren Schriftwerke für 30 Jahre seit dem Tod des Urhebers und außerdem für 10 Jahre seit der Erstveröffentlichung im Deutschen Reich geschützt (§ 29 S. 1 LUG vom 19. Juni 1901 in der Fassung vom 22. Mai 1910). Da Edgar Rice Burroughs im Jahr 1950 starb, wäre damit die Schutzfrist im Jahr 1980 abgelaufen. Die Schutzdauer bei Veröffentlichung des Werkes in Deutschland ist im Jahr 1934 auf 50 Jahre verlängert worden und hätte danach am 31. Dezember 2000 geendet. Mit der Verkündung des UrhG vom 9. September 1965 wurde die Schutzdauer auf 70 Jahre weiter ausgedehnt (§ 64 Abs. 1 UrhG). Laut § 129 Abs. 1 UrhG gilt das UrhG auch für die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen und am 17. September 1965 noch geschützten Werke. Damit würde im Ergebnis der urheberrechtliche Schutz für den Roman am 31. Dezember 2020 enden.

1. Das Welturheberrechtsabkommen (1952, revidiert 1971)

Jedoch ist diese Verlängerung gemäß § 140 UrhG auf 70 Jahre im Wege des Schutzfristenvergleichs des Welturheberrechtsabkommens zu bestimmen. Das Abkommen ist anwendbar, da der Roman beim Inkrafttreten des Abkommens in Deutschland am 16. September 1955 rechtsgültig durch das deutsch-amerikanische Übereinkommen 1892 geschützt war (Art. VII, Art. II Abs. 1 WUA, und Art. XIX S. 1 WUA über die subsidiäre Anwendbarkeit des Abkommens). Nach Art. IV Abs. 4 bis 6 WUA findet eine Verlängerung der Schutzdauer nur dann statt, wenn die Schutzfrist im Ursprungsland länger währt als die vor der Verlängerung geltende Frist im Inland (50 Jahre). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Jahr 1912 betrug in den USA die Schutzfrist 28 Jahre seit der Erstveröffentlichung (Section 23 des „Copyright Act of 1909“ Pub.L. 60-349). Diese ist durch verschiedene Gesetze verlängert worden, zuletzt durch den „Copyright Act of 1976“ auf 75 Jahre seit der Erstveröffentlichung. In den USA lief daher der urheberrechtliche Schutz für den Roman am 31. Dezember 1987 ab. Der Schutz nach deutschem Recht vor der Verlängerung im UrhG betrug 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers vor, also bis zum 31. Dezember 2000. Dementsprechend bleibt es am Ende des Schutzfristenvergleichs bei einer Schutzdauer von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers. Im Ergebnis ist der Roman in Deutschland seit dem 1. Januar 2001 gemeinfrei.

1. Die Berner Übereinkunft (1886, Fassung vom 1971)

Nach Art. 18 Abs. 1 gilt die Übereinkunft für alle Werke, die bei ihrem Inkrafttreten noch im Ursprungsland geschützt waren. Wie kurz davor erwähnt, lief der urheberrechtliche Schutz für den Roman in den USA im Jahr 1987 ab. Der Roman war also beim Beitritt von den USA zur Übereinkunft am 1. März 1989 in den USA gemeinfrei. Daher ist die Berner Übereinkunft nicht anwendbar.

1. Das TRIPS-Abkommen (1994) und der WIPO-Urheberrechtsvertrag (1996)

Art. 70 Abs. 2 S. 2 TRIPS so wie Art. 13 WCT sehen urheberrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf vorhandene Werke ausschließlich nach Art. 18 der Berner Übereinkunft vor. Wie oben erläutert, sind beide Übereinkommen dann nicht für Werke anwendbar, die beim Inkrafttreten des jeweiligen Übereinkommens im Ursprungsland nicht mehr geschützt sind. Der Roman war beim Inkrafttreten des TRIPS im Jahr 1995 und des WCT im Jahr 2010 in den USA bereits gemeinfrei. Daher ergibt sich aus dem TRIPS-Übereinkommen und dem WIPO Urheberrecht Vertrag kein urheberrechtlicher Schutz für den Roman. Somit ist der Roman in Deutschland seit dem 1. Januar 2001 gemeinfrei und unterliegt keinem urheberrechtlichen Schutz.

1. Ergebnis

G hat keinen Anspruch auf Unterlassen gemäß § 97 Abs. 1 UrhG gegen F.